

AGB'S

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Firma dear robinson (Auftragnehmer) geändert oder ausgeschlossen wurden.

2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen für den Auftraggeber ausführt.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn eine ausdrückliche Einbeziehung in diese Vertragsverhältnisse nicht erfolgt ist.

II. Angebot, Preise, Vertragsschluss, nachträgliche Änderung des Vertrages

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Umsatzsteuer und ab Werk. Sie schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet.

3. Im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten wie z.B. für Fotografien, Prints, Layoutsatz werden dem Auftraggeber berechnet.

4. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich; dies gilt namentlich für die Vereinbarungen über Art und Umfang der auf den Auftraggeber zu übertragenden Nutzungs- und Verwertungsrechte.

5. Der Auftragnehmer behält sich nach Vertragsschluss Änderungen und Abweichungen bezüglich des Vertragsgegenstandes vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Dies gilt insbesondere

für technische Änderungen und Abweichungen im zeitlichen Ablauf.

6. Sollte ein Auftrag ohne Erstellung eines Angebots erteilt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei der Abrechnung die Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer anzuwenden. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlassten Änderungen oder Ergänzungen.

III. Leistungszeit, Leistungsverzug

1. Die von dem Auftragnehmer angegebenen Fristen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.

2. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers und den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen voraus. Für die Einhaltung der Erfüllungsfrist

durch den Auftragnehmer ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Leistungen des Auftragnehmers die Firma des Auftragnehmers verlassen hat.

3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder durch für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare und durch den Auftragnehmer nicht verschuldete Ereignisse, die die Leistungspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuverschieben. Weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unzumutbare Leistungerschwerung für den Auftragnehmer nach, ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in den vorgenannten Fällen der Lieferverzögerung ausgeschlossen.

4. Befindet sich der Auftragnehmer in Leistungsverzug und hat er diesen zu vertreten, so steht dem Auftraggeber eine Verzugsentschädigung höchstens bis zu 50% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung zu, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er einen höheren Schaden hat. Für atypische und nicht vorhersehbare oder vom Auftraggeber beherrschbare Umstände haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur bis

höchstens 50% des Rechnungswertes der vom Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit betroffenen Leistung. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht. Weist der Auftragnehmer nach, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist, so haftet er nur in dieser Höhe.

5. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist, eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beruhte der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu, höchstens jedoch bis zu 50% des Rechnungswertes der vom Abzug betroffenen Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen höheren Schaden nach. Weist der Auftragnehmer nach, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist, so haftet er nur in dieser Höhe. Beruhte der Verzug des Auftragnehmers nur auf leichte Fahrlässigkeit, ist seine Haftung auf 20% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine weitergehende Haftung für den Auftragnehmer besteht nicht.

IV. Leistungsumfang, Gefahrtragung, Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Die Leistung des Auftraggebers besteht in der Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den von dem Auftragnehmer erstellten Produktionen und Dienstleistungen sowie in der Lieferung von Waren.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung von Produktionen oder Waren geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer den zu liefernden Gegenstand zum Versand bringt oder, falls eine Versendung auf dem Postweg oder auf sonstige Weise erfolgt, sobald die Ware das Haus des Auftragnehmers verläßt.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung von Dienstleistungen geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die zu erbringende Dienstleistung zum Versand bringt. Erfolgt eine Versendung per Internet oder per Post oder Bote, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Dienstleistung des Auftragnehmers das Haus des Auftragnehmers verläßt oder weggeschickt wird.

4. Bei Annahmeverzug oder Verzögerungen der Leistung des Auftragnehmers aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers in dem

Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Auslieferung bei pflichtgemäßen Verhalten des Auftraggebers hätte erfolgen können.

5. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme oder Annahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers in sonstiger Weise aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder auf dessen Wunsch, so kann der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten verlangen. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, sofort seine Leistung in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zur sofortigen Zahlung der vom Verzug betroffenen Leistung, gegebenenfalls nach dem Ermessen des Auftragnehmers, auch nur zur Teilleistung, verpflichtet. 6. Nach Ablauf einer dem Auftraggeber zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen unter Hinweis auf die Rechte des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers

1. Die Zahlungen sind in EURO innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Eine Zahlung ist nur bewirkt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag endgültig verfügen kann.

2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geldfremdmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Die Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

4. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VII. Nr. 3 der AGB nicht nachgekommen ist.

5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

AGB'S

VI. Urheberrecht, Rechte Dritter

1. Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk), der auf die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den vom Auftragnehmer erstellten Auftragswerken gerichtet ist. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Auftragswerken, z.B. Entwürfe, Konzeptionen und Werkleistungen, gehen ausschließlich im vereinbarten Umfang, für die vereinbarte Zeit und für den vereinbarten Zweck auf den Auftraggeber über. Eine Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Alle Auftragswerke (z.B. Entwürfe, Konzeptionen und Werkzeichnungen) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dessen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche geistige Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keine Vergütungsminderung zur Folge und begründen auch kein Miturheberrecht.

3. Die Entwürfe, Stilvorlagen, Templates und Werkzeichnungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

4. Weder mit Auftragserteilung noch mit der Bezahlung der bestellten Auftragswerke begründet sich eine Exklusivität oder ein Konkurrenzverbot zu Lasten des Auftragnehmers. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Individualvereinbarung.

5. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung über. Der Auftragnehmer ist im übrigen berechtigt, dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung und Verwertung eines von ihm erstellten Auftragswerkes zu untersagen, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung mehr als 20 Tage in Verzug befindet. 6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Auftragswerke oder Teile davon, die im Auftrag des Auftraggebers entstanden sind, zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt in allen Medien zu nutzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dazu den Namen des Auftraggebers zu nennen.

7. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

VII. Beanstandungen, Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren, Dienstleistungen bzw. Produktionen sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit einer Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder anerkannt werden konnten.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Waren, Dienstleistungen und Produktionen zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungshelfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

4. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtrifft. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

5. Zulieferungen durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftraggebers.

6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Aufträge können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

VIII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

2. Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:

a. Schadensersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeiteten Erzeugnisses.

b. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswerts (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material).

c. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllung und Verrichtungen des Auftragnehmers.

d. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

e. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt von Produktionen. Insoweit wird der Auftragnehmer ausschließlich und im Interesse des Auftraggebers tätig.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit bzw. rechtliche Unbedenklichkeit der erstellten Waren, Dienstleistungen und Produktionen.

IX. Belegexemplare

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dem Auftragnehmer von vervielfältigten Werken mindestens drei Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. Die Regelung des Abschnitts VI. Nr. 6 der AGB findet Anwendung.

X. Datensicherheit, Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen Daten, die er – gleichgültig in welcher Form – an den Auftragnehmer sendet, Sicherheitskopien zu erstellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, seinerseits ebenfalls Sicherheitskopien zu erstellen.

2. Dem Auftragnehmer übergebene Informationen gelten als vertraulich. Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung seiner Leistung einschaltet, ist er berechtigt, die Kundendaten dem Dritten offenzulegen, soweit dies für den Vertragszweck erforderlich ist.

3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei einer Versendung von Daten per E-Mail ohne Verschlüsselung die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass unbefugte Dritte die übermittelten Daten mitlesen können. Der Auftragnehmer wird insoweit von seiner Pflicht zur Geheimhaltung befreit.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers, also München, vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Wohnsitz zu verklagen. Falls der Auftraggeber nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, und er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine sonstige Vertragsregelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen und die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt.

Stand: November 2011